

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin,

– einerseits –

und

**der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R.,
Berlin,**

– andererseits –

schließen folgende

**Übergangsvereinbarung zur Übermittlung von elektronischen
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen**

vom 23. August 2021

Artikel 1

Zum 01. Oktober 2021 sind Vertragsärzte zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach den Vorgaben der Anlage 2b BMV-Ä verpflichtet. Muster 1 der Anlagen 2 und 2a BMV-Ä verliert dann seine Gültigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung.

Solange die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in der Vertragsarztpraxis noch nicht zur Verfügung stehen, dürfen bis zum 31.12.2021 übergangsweise noch die Vordrucke gemäß Anlage 2 und 2a BMV-Ä in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung verwendet werden. In diesem Fall ist der digitale Nachversand im Sinne des § 4 Nr. 4.1.4 Satz 1 Anlage 2b BMV-Ä nicht erforderlich. Sobald die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Verfahrens in der jeweiligen Vertragsarztpraxis zur Verfügung stehen, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch zu übermitteln.

Artikel 2 Protokollnotiz

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die Erzeugung und der Aufdruck eines Barcodes auf das Stylesheet spätestens ab dem 01.01.2022 erfolgen muss und dass die dazu erforderliche technische Spezifikation bis zum 31.08.2021 abzustimmen ist.

Artikel 3 Inkrafttreten, Befristung

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin